

Sitzung vom 23. Dezember 2009

2104. Anfrage (Passbilder durch den Fotohandel zulassen)

Die Kantonsräte Peter Ritschard, Christian Mettler, Zürich, und Lorenz Schmid, Männedorf, haben am 2. November 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Mit dem Ja vom 17. Mai wurde die Erstellung von Ausweisfotos den Kantonen zur Ausführung delegiert. Vorgesehen ist, dass Fotos in Passzentren erstellt werden müssen. Das hat aber für den Fotohandel in der Schweiz gravierende Auswirkungen und Arbeits- und Ausbildungsplätze werden dadurch in Frage gestellt. Es stellt sich die Frage, ob Fotos für ID, Pass und Biopassbilder plus alle Ausländerausweisfotos nicht auch durch den privaten Fachhandel erstellt werden können, wobei die Kosten nicht höher als in den Zentren sein dürfen. Entsprechend müsste für das Dokument der Preis um ca. 30 Franken reduziert werden, wenn das Bild mitgebracht wird.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, Passbilder und sonstige Ausweisbilder aus qualifizierten Fotofachgeschäften zuzulassen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, Pässe mit angelieferten Passbildern im Preis entsprechend zu reduzieren?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Ritschard, Christian Mettler, Zürich, und Lorenz Schmid, Männedorf, wird wie folgt beantwortet:

Gestützt auf die Vorgaben im internationalen Recht (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) und im Bundesrecht (geändertes Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001; SR 143.1) hat die Schweiz die Pässe ab 1. März 2010 flächendeckend mit biometrischen Daten auszustellen. Das Schweizer Volk hat die entsprechende Änderung des Ausweisgesetzes in der Referendumsabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen. Mittlerweile wurden die Änderungen des Gesetzes und der ausführenden Verordnung (Ausweisverordnung vom 20. September 2002; SR 143.11) vom Bundesrat in Kraft gesetzt.

Die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge für das Ausstellen der Pässe mit biometrischen Daten erfolgt in den Erfassungszentren der Kantone (vgl. dazu die Stellungnahme zum dringlichen Postulat KR-Nr. 167/2008 betreffend breitere regionale Abstützung der Ausstellung der biometrischen Ausweise und die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 408/2008 betreffend Personal und Kosten für die Einführung biometrischer Pässe und Identitätskarten). Zum Passgeschäft gehört unter anderem die Erfassung von Daten in einer vom Bund gelieferten, normierten Kabine. In dieser Kabine werden die Fotografie erstellt sowie die Fingerabdrücke und die Unterschrift digital erfasst. Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Ausweisverordnung haben die Kantone festzulegen, ob für die Ausstellung der Ausweise eine digitale Fotografie in das Erfassungszentrum mitgebracht werden kann oder nicht. Die Fotografie muss dabei den Anforderungen des Bundes entsprechen, was auf den Erfassungszentren zu überprüfen ist. Nach einer Übergangsfrist von längstens zwei Jahren erfolgt auch die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge für das Ausstellen von Identitätskarten in den Erfassungszentren.

Die Rechtsgrundlagen des Bundes für die Ausstellung des neuen Ausländerausweises mit biometrischen Daten, der später als der neue Pass mit biometrischen Daten eingeführt wird, stehen noch aus.

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich ist vorgesehen, die Mitnahme von digitalen Fotografien im Rahmen der noch ausstehenden Änderung der kantonalen Ausweisverordnung zuzulassen. Der Präsident der Sektion Zürich des Verbandes Fotohandel Schweiz wurde durch den Vorsteher der Sicherheitsdirektion in einer Besprechung vom 29. Oktober 2009 entsprechend orientiert.

Zu Frage 2:

Die Gebühr für die Ausstellung der Ausweise ist im Anhang 2 der Ausweisverordnung festgelegt. Die Kantone haben bei der Gebührenhöhe keinen Spielraum. In der Erläuterung des Bundes zum erwähnten Art. 9 Abs. 2 der Ausweisverordnung ist hinsichtlich des Aufwandes bei der Zulassung der Mitnahme privater Fotos in die Erfassungszentren Folgendes festgehalten: «Bei mitgebrachten Fotos muss die ausstellende Behörde die Qualität prüfen. Dies dauert mindestens so lange wie die Erstellung eines normenkonformen Fotos mit den Erfassungsgeräten vor Ort». Hinzu kommt der Aufwand im Zusammenhang mit einer Rückweisung von Fotos in ungenügender Qualität. Der Bund sieht vor diesem Hintergrund in seiner Ausweisverordnung keine tiefere Ausweisgebühr bei der Mitnahme einer digitalen Fotografie vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi